VERORDNUNG (EWG) Nr. 1297/78 DES RATES

vom 6. Juni 1978

zur Festsetzung des Mindestpreises für Rizinussamen für das Wirtschaftsjahr 1978/79

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über Sondermaßnahmen für Rizinussamen [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 setzt der Rat jedes Jahr einen Mindestpreis für Rizinussamen fest. Dieser Mindestpreis wird so festgesetzt, daß die Samenproduzenten unter Berücksichtigung der Marktschwankungen und der Kosten für die Verbringung der Samen vom Erzeugungs- zum Verarbeitungsgebiet zu einem Preis verkaufen können, der möglichst nahe beim Zielpreis liegt.

Zur Erreichung der genannten Ziele ist dieser Mindestpreis für eine bestimmte Standardqualität und Stufe festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 wird der Mindestpreis für Rizinussamen nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 auf 40 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis betrifft Rizinussamen, der den Kriterien des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1296/78 des Rates vom 6. Juni 1978 zur Festsetzung des Zielpreises für Rizinussamen für das Wirtschaftsjahr 1978/79 [2] entspricht.

Der Preis gilt für Rizinussamen ab dem jeweiligen Erzeugungsgebiet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Juni 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. B. ANDERSEN

---

(1) ABl. Nr. L 332 vom 24. 12. 1977, S. 1.

(2) Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.